



SATZUNG

DER STADT FORCHHEIM ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE MÄRKTE DER STADT FORCHHEIM

(MARKTGEBÜHRENSATZUNG)

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM

[Ordnungsamt]

Vom 27. Mai 2011

(Amtsblatt vom 10. Juni 2011)

in der zur Zeit gültigen Fassung einschl. der nachstehend aufgeführten Änderungen

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 26.04.2019 (Amtsblatt vom 02.08.2019) in Kraft getreten am 03.08.2019

Auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Stadt Forchheim folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten nach § 1 der Satzung für die Märkte der Stadt Forchheim dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Einrichtungen sind die jeweils in der Marktsatzung festgelegten Flächen und alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Markteinrichtungen zugewiesen sind oder der sie benutzt.
- (2) Überlässt der Benutzer entgegen den Vorschriften der Marktsatzung die Markteinrichtungen Anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.



**§ 3
Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner haben die für die Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

**§ 4
Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühren betragen für die Verkaufsplätze:	Betrag in €
1. Auf Jahrmärkten	
a) Jahresplätze bis 3,5 m Tiefe einschl. der Dachüberstände pro lfd. Meter/Tag	4,00 €
b) bei Einzelzuteilung bis 3,5 m Tiefe einschl. der Dachüberstände pro lfd. Meter/Tag	5,50 €
c) Wird die vorgesehene Tiefe bei a) und b) von 3,5 m überschritten, erfolgt ein Gebührenaufschlag als Vorteilsausgleich in Höhe von 50 v. H. der normalen Platzgebühr.	
d) Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Marktsatzung pro Markttag	12,00 €
2. Auf Wochenmärkten pro qm/Tag	1,50 €
3. Auf dem Weihnachtsmarkt	
a) für einen Glühwein- oder Spirituosenverkaufplatz (einschl. alkoholfreier Getränke) je lfd. m/Tag	8,00 €
b) für einen Imbissverkaufplatz {inkl. Verkauf alkoholfreier Getränke) je lfd. m/Tag	4,00 €
c) für einen Süßwarenverkaufplatz je lfd. m/Tag	4,00 €
d) für einen Verkaufplatz zum Verkauf aller übrigen Waren im Außenbereich je lfd. m/Tag	2,50 €
e) für einen Verkaufplatz zum Verkauf aller übrigen Waren in den Rathaushallen pro Stand/Tag	3,00 €
f) Miete für städt. Verkaufsbude je lfd. m/Tag	3,00 €



Bei Mischbetrieben richten sich die Kosten nach dem jeweils höherwertigen Verkaufsartikel, welcher in den Kategorien der Ziffern 3.a) — e) festgelegt wurde.

4. Auf dem Kunsthandwerkermarkt für die Gesamtdauer des Marktes
 - a) pro Stand 3 x 3 Meter 120,00 €
 - b) pro Stand 4 x 3 Meter 170,00 €
 - c) pro Stand 5 x 3 Meter 220,00 €
 - d) pro Stand 6 x 3 Meter 270,00 €
5. Die in den vorgenannten Ziffern 1 - 4 genannten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Angefangene Quadrat- oder Frontmeter werden voll berechnet.

- (2) Macht der Gebührenschuldner von seiner Zuteilung oder seinem Benutzungsrecht keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr. Eine Gebührenrückerstattung oder -ermäßigung unterbleibt auch bei mehrmaliger anderweitiger Vergabe freigewordener, entzogener oder nicht mehr genutzter Markteinrichtungen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung oder Überlassung der jeweiligen Markteinrichtungen; bei fehlender Zuteilung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 6

Fälligkeit und Einhebung

- (1) Die Gebührenschuld wird fällig - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 und 3 - mit der Zuteilung, Überlassung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme der Markteinrichtung. Die Gebühr wird im Voraus für die gesamte Dauer des Marktes fällig.
- (2) Die Gebühren für die Jahrmärkte, den Weihnachtsmarkt und den Kunsthandwerkermarkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4) sind im Voraus an die Stadt Forchheim zu entrichten. Bei Einzelzuteilung gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung für die Märkte der Stadt Forchheim werden die Gebühren nach § 4 Abs. 1 berechnet und vom Marktkassier in bar eingehoben.
- (3) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden vom Marktkassier in bar eingehoben. Über die Entrichtung der Marktgebühren wird eine Quittung erteilt. Diese ist aufzubewahren und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Forchheim vom 10. Juli 2003 außer Kraft.